

Genehmigung der dafür zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik mitgeführt werden, ausgeschlossen.

2. Personaldokumente und andere Ausweise einschließlich des zur Herstellung von Personaldokumenten geeigneten Papiers oder Vordruckmaterials. Von diesem Verbot sind die auf den Namen des Reisenden lautenden sowie ordnungsgemäß vorgewiesenen Dokumente ausgenommen.
3. Funk- und Sendeanlagen, Fernsehgeräte sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu. Von diesem Verbot sind die Funk- und Sendeanlagen ausgenommen, für deren Mitführung oder Betrieb die erforderlichen Genehmigungen der Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.
4. Radioaktive Materialien.
6. Topographische Karten sowie Landkarten, die in ihren Bezeichnungen nicht der tatsächlichen staatsrechtlichen Lage in Deutschland entsprechen.
6. Magnettonbänder und andere Tonträger. Von diesem Verbot sind Schallplatten, die das kulturelle Erbe und fortschrittliche Gegenwartsschaffen betreffen, ausgenommen.
7. Kinderspielzeug militaristischen Charakters.
8. Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Zubereitungen. Von diesem Verbot sind Arzneimittel ausgenommen, die der Reisende auf Grund seines glaubhaft gemachten Gesundheitszustandes für sich selbst während der Reise benötigt.
- β. Betäubungsmittel und Gifte.
10. Hygienewidrige Erzeugnisse und Erzeugnisse, die gesundheitlich nachteilig oder gesundheitsgefährdend sind.
11. Umzugs- und Erbschaftsgut.
12. Briefmarken und Briefmarkenkataloge. Von diesem Verbot sind Briefmarken in kleinen Mengen mit geringem Wert, die als Erinnerungstücke mitgeführt werden, ausgenommen.
13. Lebende Tiere, soweit deren Einfuhr nicht von den zuständigen Organen nach den Rechtsvorschriften allgemein oder im Einzelfall genehmigt wurde.
14. Schriftstücke und Darstellungen unzüchtigen Charakters.
15. Die Einfuhr von Literatur und sonstigen Druck-erzeugnissen ist nicht zulässig, wenn
 - deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält
 - es sich um Schund- und Schmutzliteratur handelt
 - es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache und Jahrbücher handelt
 - es sich um periodisch erscheinende Presserzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind
 - ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht.

- IB. Noten und Notenstiche, sofern es sich nicht um
 - Werke des kulturellen Erbes oder
 - Werke des fortschrittlichen Gegenwartsschaffens handelt.
 Von diesem Verbot sind Noten ausgenommen, die aus beruflichen Gründen mitgeführt werden.

17. Gebrauchte Gegenstände aller Art, außer Reisegebrauchsgegenstände nach § 12 Abs. 1 sowie Ziff. 18 dieser Anlage.
18. Gebrauchte Textilien und Schuhe sind als Geschenk nur zugelassen, wenn eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes über eine erfolgte Desinfizierung vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung müssen die Anzahl und die Bezeichnung der entseuchten Gegenstände, das verwandte Mittel sowie die Art der Entseuchung zu ersehen sein. Bescheinigungen, die früher als 14 Tage vor Einfuhr ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.
19. Gültige und ungültige Zahlungsmittel und Münzen. Die Mitführung gültiger Zahlungsmittel und Münzen im Reiseverkehr ist im Rahmen der Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Devisen- und Zahlungsmittelverkehr gestattet.
20. Aktien, Sparkassenbücher und andere Wertpapiere.
21. Vervielfältigungsapparate.

**Einfuhrverbote und -beschränkungen,
die nur im grenzüberschreitenden Reiseverkehr
mit der westdeutschen Bundesrepublik gelten**

22. Filme, Fotoplatten (unbelichtete, belichtete und entwickelte), Diapositive, Fotopapier.
23. Luftdichtverschlossene Behältnisse.
24. Schallplatten.

**Anordnung
über das Genehmigungsverfahren für die Aus- und
Einfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der selbständigen politischen Einheit
Westberlin**

vom 12. Dezember 1968

Zur Regelung des Genehmigungsverfahrens für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin wird auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für das Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin sind die Bestimmungen der Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1057) und die Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1063) entsprechend anzuwenden.